



## KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

### **Merkblatt für die Förderung bezirkswweit bedeutsamer Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen**

Die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern wurde 2001 errichtet. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Kunst, Kulturforschung und Bildung in Niederbayern im Rahmen der in Art. 48 Abs. 1 und 2 Bezirksordnung festgelegten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Bezirke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

#### A. Gegenstand der Förderung

Neben den Förderbereichen „Denkmalpflege“ und „Nichtstaatliche Museen“, die gesondert geregelt sind, fördert die Kulturstiftung bezirkswweit bedeutsame Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen. Dazu zählen vorrangig die Themen

1. regionale Kulturforschung und –pflege,
2. Bildende Kunst (z. B. Ausstellungen),
3. Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film),
4. Musikpflege,
5. Festspiele sowie
6. Publikationen.

Für bauliche Investitionen und kommerzielle Zwecke, sowie für Schul- und Hochschulprojekte können keine Zuwendungen gegeben werden.

#### B. Höhe der Fördermittel

Über eine Förderung und die Höhe der Zuwendung entscheidet in jedem Einzelfall der Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstags von Niederbayern. Grundlage für diese Entscheidung ist die fachliche Beurteilung des Kulturreferats. Förderbeträge der Kulturstiftung für bezirkswweit bedeutsame Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die maximale Förderung beträgt in der Regel bei überörtlichen Musikveranstaltungen 5 %, bei allen anderen Kulturprojekten 10 % der Gesamtkosten und höchstens 10.000,- € im Einzelfall.

Der Bezirk Niederbayern begrüßt ausdrücklich die Durchführung von inklusiven Kulturveranstaltungen und Kulturprojekten und gewährt eine zusätzliche Förderung für nachweislich inklusive Projekte. Die Höhe der zusätzlichen Förderung wird im Einzelfall festgelegt und soll sich auf den inklusiven Anteil am Projekt beziehen.

Zusätzlich gelten für beide Förderbereiche in der Regel folgende Begrenzungen:

- a) Zuschuss maximal in Höhe des höheren Zuschusses der ersten oder zweiten kommunalen Ebene (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Gemeinde)
- b) Zuschuss maximal in Höhe des beantragten Zuschusses
- c) Zuschuss maximal in Höhe des Defizits

### C. Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist der Träger bzw. Veranstalter des Kulturprojekts.

Vorzulegen sind:

- ein vollständig ausgefüllter Zuschussantrag
  - incl. präziser Projektbeschreibung mit Begründung der bezirksweiten Bedeutung,
  - Kostenaufgliederung,
  - Finanzierungsplan, der neben der Eigenleistung alle Zuwendungen Dritter und die aus der Kulturstiftung des Bezirks erwarteten Fördermittel enthält.
- Nachweis über die finanzielle Beteiligung in der Regel der ersten und zweiten kommunalen Ebene (Landkreis, kreisfreie Stadt, Gemeinde).  
Sach- und Arbeitsleistungen können nicht als kommunale Förderung anerkannt werden.

Die Abwicklung erfolgt mittels eines Formulars, welches dem Antragsteller online oder auf Nachfrage in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn in einfacher Ausfertigung per Post an die

Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern  
Referat Finanzangelegenheiten und Beteiligungen  
Maximilianstr. 15  
84028 Landshut

zu senden

oder per E-Mail: [Kulturstiftung@bezirk-niederbayern.de](mailto:Kulturstiftung@bezirk-niederbayern.de)

### D. Verwendungsnachweis und Nebenbestimmungen

Die zweckentsprechende Verwendung einer Förderung ist durch eine Erklärung des Zuschussempfängers nachzuweisen. Die Erklärung bedarf der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers. Die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern ist berechtigt, stichprobenartig einen Verwendungsnachweis zu fordern und zu prüfen.

Eine Rückforderung kommt dann in Betracht, wenn

- a) das Projekt nicht antragsgemäß durchgeführt wird
- oder
- b) das Projekt überfinanziert ist und der Überschuss mehr als 10 % des Zuschussbetrags übersteigt. In diesem Fall erfolgt die Rückforderung in Höhe des kompletten Überschusses
- oder
- c) die tatsächlich gewährte höhere Zuwendung der anderen Kommune hinter dem Zuschuss der Kulturstiftung zurückbleibt
- oder
- d) auf die finanzielle Unterstützung durch den Bezirk Niederbayern in der Öffentlichkeitsarbeit nicht angemessen hingewiesen wird
- oder
- e) die Erklärung / der stichprobenartig angeforderte Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig beim Bezirk Niederbayern vorliegt.

Landshut, im März 2021

Bezirk Niederbayern  
- Kulturstiftung -